

Änderung des Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften „Vorderer Kätzleberg“

S A T Z U N G

Aufgrund von § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 10.04.2019 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Vorderer Kätzleberg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften vom 16.10.2013, geändert durch Satzung vom 17.06.2015.

§ 2

Inhalt der Änderung

(1) Die Planzeichnung vom 20.07.2013, redaktionell ergänzt am 10.09.2013, geändert durch die Planzeichnung vom 17.06.2015 wird für den Änderungsbereich ersetzt durch die Planzeichnung vom 07.11.2018 geändert gem. Gemeinderatsbeschluss vom 10.04.2019.

(2) Die planungsrechtlichen Festsetzungen vom 24.07.2013, redaktionell ergänzt am 10.09.2013, geändert durch Satzung vom 17.06.2015 werden für den Änderungsbereich wie folgt geändert:

A2 Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend Planbeschrieb-Nutzungsschablone sind festgesetzt:

- Obergrenze der Grundflächenzahl
- Obergrenze der Geschossflächenzahl
- Höhe der baulichen Anlagen

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch mitzurechnende Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

A 2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Für die Gebiete E2 und E3 wird die max. zulässige Gebäudehöhe durch Eintrag in die Planzeichnung Geländeschnitte 1-5 festgelegt. Als Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt des Gebäudes.

A3 Höhenlage

Die Bezugshöhe ergibt sich aus dem Eintrag in die Planzeichnung.

A4 Bauweise

Entsprechend Planbeschrieb-Nutzungsschablone wird festgesetzt:

A4 abweichende Bauweise: Gebäudelängen über 50 m zulässig

A5 überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Flächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes durch Baugrenzen festgesetzt.

Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Die festgesetzte Baugrenze darf durch Balkone mit einer max. Tiefe von 1,50 m überschritten werden.

A7 Garagen

Garagen (nicht Tiefgarage) sind außerhalb der überbaubaren Fläche nicht zulässig.

A 10.1 Begrünung von Tiefgaragen

Tiefgaragen sind in den Teilen, die nicht überbaut sind, mit einer Gesamtaufbaustärke von mind. 50 cm zu überdecken und intensiv zu begrünen. Dies gilt nicht für den Bereich von Zugängen und Zufahrten.

Die sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gelten im Übrigen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 11.04.2019

Stolz
Bürgermeister

Rechtskräftig, öffentliche Bekanntmachung: .

31.05.2019

